



## TIERSCHUTZ AUSTRIA

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung Recht - Hauptreferat Verfassungsdienst  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
[post.recht@bgld.gv.at](mailto:post.recht@bgld.gv.at)  
[post.re-vd@bgld.gv.at](mailto:post.re-vd@bgld.gv.at)

Vösendorf, am 05.11.2020

**Betrifft: Stellungnahme des Wiener Tierschutzvereines/ Tierschutz Austria zum Entwurf des Burgenländischen Landesgesetzes mit welchem das Jagdgesetz 2017- Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, geändert werden soll; Begutachtungsverfahren;**

Innerhalb offener Frist nimmt der Wiener Tierschutzvereines/ Tierschutz Austria wie folgt Stellung:

Die Zukunft der Jagd liegt in einer ökologischen Jagd, die ausschließlich auf der Basis eines professionellen Wildtiermanagements ihre Berechtigung haben muss. Von diesem Ziel ist das burgenländische Jagdgesetz, so auch der konkrete Änderungsentwurf weit entfernt.

Ebenso sind in Jagdgesetzen die Ziele des Forstgesetzes zu berücksichtigen: Neben der Wohlfahrts- und Erholungswirkung ist die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens sowie die Sicherstellung der Wirkungen des Waldes und einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung gerade in Zeiten des massiv fortschreitenden Klimawandels unabdingbar.

- l) Keine ersatzlose Streichung von § 170 (3) und Beibehaltung des Gatterjagdverbotes!

Eine solche ersatzlose Streichung würde vollkommen gegen die oben beschriebenen Zielsetzungen verstoßen und ist sachlich unbegründet.

Das im „Vorblatt“ skizzierte Problem: *Auf Grund der geltenden Bestimmungen wird bei umfriedeten Eigenjagdgebieten in rechtskräftige Bewilligungen eingegriffen und somit auch in die Rechtskraft von Bescheiden* ist juristisch nicht nachvollziehbar.



## TIERSCHUTZ AUSTRIA

Durch das Gatterjagdverbot im JagdG 2017 wurde die Rechtslage geklärt. Eine solche Klärung schränkt dann in weiterer Folge auch nicht den Vertrauensgrundsatz ein, da die Übergangsfristen bis zum endgültigen Verbot der Gatterjagd von 2017 bis 2023 laufen.

Umgekehrt ist eine Gesetzesänderung in jene Richtung, die einen bereits errungenen Tierschutzstandard wieder zurücksetzt, im Lichte des Staatsziels Tierschutz, seit 2013 in der Verfassung verankert, schlicht und einfach verfassungswidrig.

Genau zu hinterfragen sind die Motive des burgenländischen Landtages für eine angedachte Aufhebung des Gatterjagdverbotes.

Die völlig unnatürlich hohen Wildbestände in Jagdgattern sowie die Dauerfütterung ruinieren Wald und Boden.

Die Gatterjagd selbst ist ein entsetzlicher Auswuchs an praktizierter Tierquälerei. Besonders gefragt sind bei den „elitären“ Jagdgästen die großen kapitalen Trophäenträger. Der Abschuss eines kapitalen Rothirschs kostet demnach bis zu 22.000 Euro. Die Einnahmen einiger weniger Jagdgatterbesitzer durch die Abschüsse stehen in keinem Verhältnis zu dem Preis, den Tiere und Natur dafür zu bezahlen haben.

Daher zu Punkt 56.: §170 Abs.3 DARF NICHT entfallen!

Keine Aufhebung des Gatterjagdverbotes!

### II) Keine Aufhebung des Fütterungsverbots

Zu Punkt 19.: Eine Aufhebung des Fütterungsverbotes ist weder für die Wildtiere noch für den Wald gesund und nachhaltig. §88 alt sollte - bevor es zu der vorgeschlagenen Neuerung kommt-, beibehalten werden.

Dieser sollte dann weiterhin lauten:

*§ 88 (1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, **während der Notzeit** für eine angemessene Fütterung des Wildes zu sorgen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Vorliegen einer Notzeit für Schalenwild mit Verordnung festzustellen und in der Verordnung die adäquaten Futtermittel und die Vorlageart vorzuschreiben. Sofern keine Notzeit verordnet wurde, besteht in den Monaten Mai bis Dezember ein generelles Fütterungsverbot für Schalenwild. [...]*

Die geplante Erlaubnis einer ad libitum Fütterung von Wildtieren ist eine Katastrophe für Wild und Wald. Die völlig unnatürlich hohen Wildbestände können nur durch intensive, ganzjährige Fütterung aus Futtersilos gehalten werden. Dies fördert Wildschäden und Krankheiten. Nachdem starke Winter mit Futternotzeiten im Burgenland vollkommen



## **TIERSCHUTZ AUSTRIA**

unüblich sind, treten wir für ein absolutes Fütterungsverbot von Wildtieren im Burgenland ein. Das Wild findet auch im burgenländischen Winter genügend Futter. Wenn, dann ist nur qualitativ hochwertiges Heu zu verfüttern.

### III) Schonzeiten

Das Fehlen von Schonfristen für kleine Raubtiere (z.B. für Füchse, Marder, Mausmarder, Iltisse etc.) führt dazu, dass das Töten von Muttertieren in der Zeit der Aufzucht der Jungen zum langsamen und qualvollen Tod der Welpen führt und sollten daher für jede Tierart Schonzeiten im Bgld. JagdG verankert werden. Dies wäre auch im Sinne der Zielsetzungen gemäß § 1 Ziffer 4 Bgld. JagdG, nämlich den Anspruch des Wildes auf Ruhezeiten und Rückzugsräume zu sichern, von Nöten.

### IV) Kein Haustierabschuss

Die Festschreibung eines Verbotes der Jagd auf (angeblich) wildernde Hunde und Katzen wird ebenfalls gefordert. Da dem Bgld. JagdG 2017 grundsätzlich nur die Jagd auf freilebendes Wild unterliegt, kann die Tötung von Hunden und Katzen nicht unter Ausübung der Jagd subsumiert werden.

Tierschutz Austria

